

Rahmenbedingungen für die Landesplanung

► ROG

Im Berichtszeitraum dieses Raumordnungsberichtes ist auf Bundesebene das „Gesetz zur Änderung des Raumordnungsgesetzes und anderer Vorschriften“ vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) von Bedeutung, das auf eine Beschleunigung und Digitalisierung der Raumplanung sowie flexiblere Raumverträglichkeitsprüfungen abzielt. Mit der Novelle ist eine „beschleunigte Raumverträglichkeitsprüfung“ sowie Möglichkeiten zum Absehen von einer solchen Prüfung eingefügt worden. Ebenfalls wurden Zielabweichungsverfahren neu geregelt, indem der Bund die Zuständigkeit der Raumordnungsbehörden festgelegt hat und zugleich die Vorschrift von einer „Kann-“ zu einer „Soll-“ Vorschrift geändert wurde.

► WindBG

Das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) ist als neues Gesetz mit Artikel 1 des „Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land“ vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) eingeführt worden. Durch dieses Gesetz wird die Steuerung der Windenergie neu geregelt, indem die Bundesländer verpflichtet werden, einen prozentualen Anteil ihrer Landesfläche als Windenergiegebiete auszuweisen. Für Sachsen regelt das WindBG eine Ausweisung von 1,3 % der Landesfläche bis spätestens zum 31. Dezember 2027 und von 2,0 % der Landesfläche bis spätestens zum 31. Dezember 2032.

► SächsLPIG

Im Berichtszeitraum wurden einige wichtige Einzelanpassungen und Ergänzungen im Sächsischen Landesplanungsgesetz vorgenommen.

Mit dem „Haushaltsbegleitgesetz 2023/2024“ vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) wurde das Windenergieflächenbedarfsgesetz des Bundes durch den neu geschaffenen § 4a SächsLPIG umgesetzt. Mit dieser Vorschrift ist den Regionalen Planungsverbänden in Umsetzung des WindBG die Ausweisung von mindestens 2,0 % ihrer Fläche als Windenergiegebiete (Vorranggebiete Wind) bis zum 31. Dezember 2027 als Pflichtaufgabe übertragen worden. Die im WindBG angelegte zweistufige Ausweisung, wurde somit, mit der Absicht einer Aufwandsreduzierung, landesrechtlich in ein einstufiges Verfahren geändert. Zur Kompensation des Mehrbelastungsausgleichs für die mit dem WindBG verbundenen Planungsaufgaben wurden den Regionalen Planungsverbänden für die hierfür erforderlichen Personal- und Sachmittel zusätzlich jährlich 350.000 € pro Verband befristet bis zum 31. Dezember 2027 gewährt.

Eine weitere Änderung betraf die in § 12 Abs. 2 SächsLPIG neu geregelte Übernahme der Rechtsverfolgungskosten für Regionalpläne, diese Vorschrift hatte bisher nur für Braunkohlenpläne gegolten.

Eine wesentliche Ergänzung des Gesetzes betraf die Flexibilisierung des Planungsrechts. Mit der Regelung in § 20 Abs. 3 SächsLPIG wurde ein besonderes Zielabweichungsverfahren geschaffen, bei dem ausnahmsweise die Grundzüge der Planung einem Vorhaben nicht mehr entgegengehalten werden können. Die Zielabweichung ermöglicht eine Überwindung des Zieles 5.1.3. des LEP 2013. Somit kann für Windenergievorhaben von dem Planvorbehalt des § 35 Abs. 3 BauGB abgewichen werden. Dies ermöglicht die planerische Erschließung von Standorten für Windenergieanlagen außerhalb der in den Regionalplänen festgelegten Vorrang- und Eignungsgebiete Wind. Das Zielabweichungsverfahren wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens unmittelbar von der zuständigen Immissionsschutzbehörde geführt.

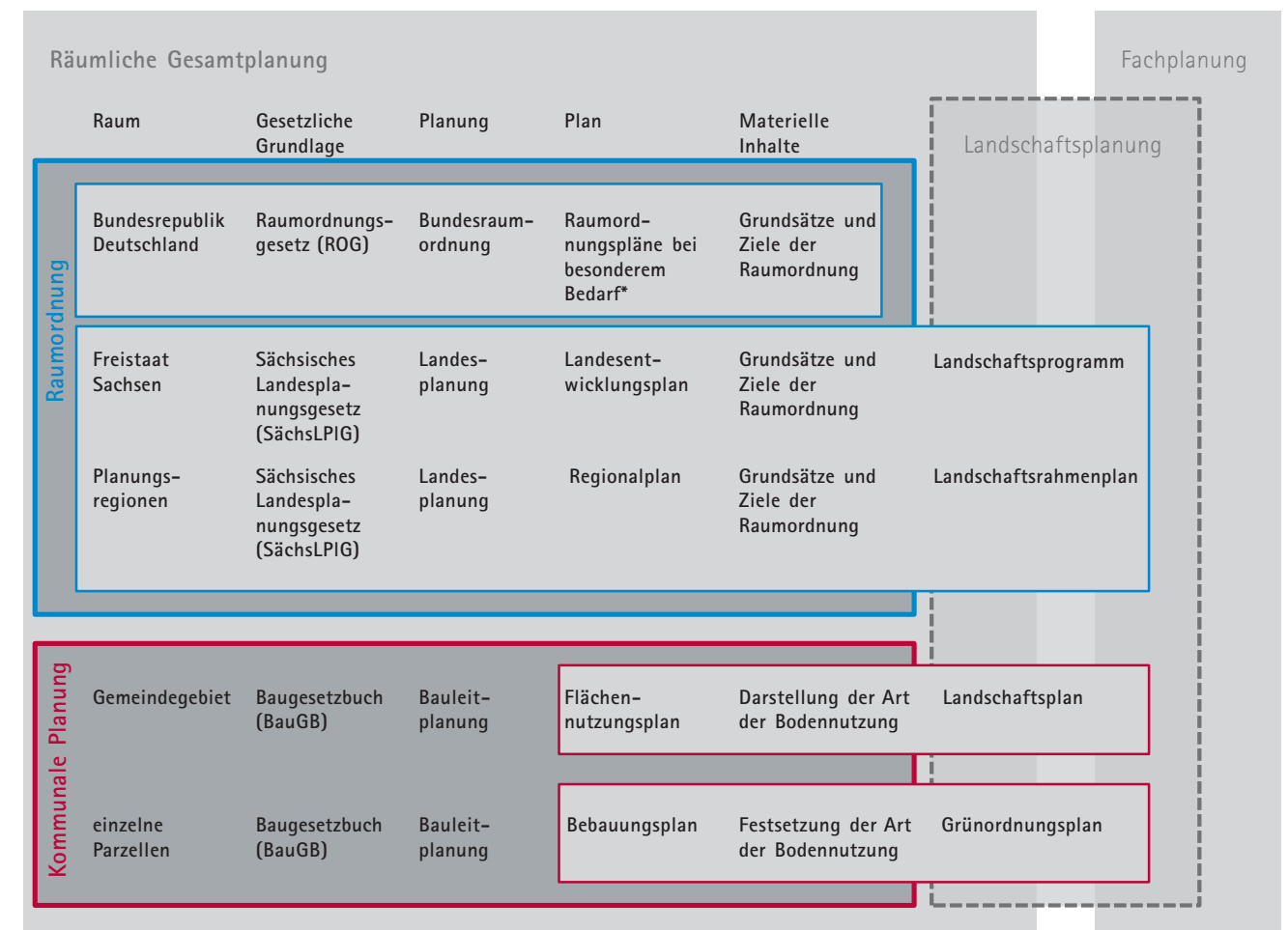
Mit der Flexibilisierungsklausel des § 20 Abs. 4 SächsLPIG wurden neue Möglichkeiten für die Siedlungsentwicklung in nichtzentralörtlichen Gemeinden über die sogenannte Eigenentwicklung hinaus geschaffen. Hier ist nunmehr ein vereinfachtes Zielabweichungsverfahren vom Ziel 2.2.1.6 des LEP 2013 möglich. Anwendung finden soll diese Vorschrift für Gemeinden, die von der infrastrukturellen Ausstattung einem Grundzentrum vergleichbar sind, aber auf Grund ihrer Lage im Raum keine zentralörtliche Funktion erhalten haben (keine Netzergänzung erforderlich).

Mit beiden Änderungen in § 20 SächsLPIG hat der Freistaat Sachsen im bundesdeutschen Kontext planerisches Neuland beschritten. Gerade mit der Flexibilisierungsklausel des § 20 Abs. 4 SächsLPIG wird ein moderner Planungsansatz aufgezeigt, der zur Unterstützung des ländlichen Raum beitragen kann, indem er mit der Möglichkeit einer erweiterten Baulandbereit-

stellung auch in nichtzentralörtlichen Gemeinden neue Halte- und Bleibefaktoren für junge Familien schafft. Mit dem „Gesetz zur Ertragsbeteiligung von Kommunen an Windenergie- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ vom 12. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 522) wurden die beiden Flexibilisierungsklauseln in § 20 Abs. 3 und 4 SächsLPIG erneut bestätigt. Dies war aufgrund der Änderung des ROG erforderlich, da die zentrale Norm für Zielabweichungsverfahren geändert wurde.

Das „Gesetz zur Änderung planungsrechtlicher Vorschriften und akzeptanzfördernder Maßnahmen im Bereich der erneuerbaren Energien“ vom 10. September 2025 (SächsGVBl. S. 350) hat die Planungssystematik zur Umsetzung des WindBG nochmals modifiziert. § 4a SächsLPIG wurde dahingehend geändert, dass durch die Aufgabe der 2022 festgelegten Einstufigkeit der Planung der Windenergiebedarfsflächen die sächsische Rechtslage an das Bundesrecht angepasst wurde. Mit der zweistufigen Planungsvorgabe wird den Trägern der Regionalplanung nunmehr ein größerer Zeitraum für die Umsetzung des WindBG gewährt. Jeder Regionale Planungsverband hat für seine Planungsregion den zum 31. Dezember 2027 geltenden Flächenbeitragswert von 1,3 % und zum 31. Dezember 2032 von 2,0 % analog Anlage 1 Spalten 1 und 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes als verbindliches regionales Teilflächenziel in Form von Vorranggebieten auszuweisen. Verbunden mit der Umstellung auf die zweistufige Planung wurde zudem die Zusatzfinanzierung der Regionalen Planungsverbände bis zum Jahr 2028 verlängert. ■ SMIL

Abb. 1.2.1-1: System der räumlichen Gesamtplanung in Deutschland



* in der ausschließlichen Wirtschaftszone, zur Konkretisierung einzelner Grundsätze nach §2 ROG oder zu länderübergreifenden Standortkonzepten für wichtige Einrichtungen der Verkehrsinfrastruktur